

Unternehmerische Verantwortung

1. Der Lieferant bekennt sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei oder im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb seiner Waren bzw. Erbringung seiner Leistungen die gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Gesetze zum Schutz der Umwelt gewahrt sind, arbeitsrechtliche Bestimmungen und Gesetze zur Gesunderhaltung der Mitarbeiter eingehalten, sowie Kinder- und Zwangsarbeit nicht geduldet werden. Der Lieferant bestätigt zudem mit Annahme der Bestellung, sich auf keinerlei Form von Bestechung und Korruption einzulassen, noch diese zu tolerieren. Der Besteller weist in diesem Zusammenhang auf den im VOITH-Konzern geltenden „VOITH Code of Conduct“ hin, der unter <http://www.Voith.com> eingesehen werden kann. Der Besteller erwartet vom Lieferanten, dass dieser sich zur Einhaltung der darin enthaltenen Regeln und Prinzipien bekennt und ihre Beachtung unterstützt.
2. Der Lieferant sichert insbesondere zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Ferner ist der Lieferant verpflichtet, die in Deutschland und der EU geltenden exportrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Auf Verlangen des Bestellers weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant den Besteller von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die dem Besteller in diesem Zusammenhang auferlegt werden.
3. Lieferant verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der folgenden menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben:
 - Verbot der Kinderarbeit betreffend Einhaltung des Mindestalters für die Zulassung zur Beschäftigung gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 138 sowie betreffend das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit gemäß Art. 3 ILO-Übereinkommen Nr. 182;
 - Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 29;
 - Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte;
 - Einhaltung der geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes gemäß Recht am Beschäftigungsort;
 - Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit;
 - Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung aufgrund von nationaler, ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion, Weltanschauung, sofern dies nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist;
 - Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns;
 - Verbot der Umweltverschmutzung betreffend Boden, Gewässer, Luft, schädlicher Lärmemission oder übermäßigen Wasserverbrauchs;
 - Verbot der widerrechtlichen Zwangsäumung sowie des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung der Lebensgrundlage einer Person sichert;
 - Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, welche hierbei Folter und grausame, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung anwenden, dabei Leib oder Leben verletzen, oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit missachten;
 - Verbot eines über die vorgenannten Verletzungshandlungen hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit offensichtlich ist;
 - Verbot der Herstellung und Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie der Behandlung von Quecksilberabfällen gemäß den Bestimmungen des Minamata-Übereinkommens (Art. 4 Abs. 1 und Anlage A Teil I, Art. 5 Abs. 2 und Anlage B Teil I, Art. 11 Abs.3);
 - Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien sowie der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen der anwendbaren Rechtsordnung gemäß Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (23.05.2001, 06.05.2005) und EU-Verordnung über persistente organische Schadstoffe 2021/277 (Art. 3 Abs. 1a und Anlage A, Art. 6 Abs. 1d (i), (ii));
 - Folgende Verbote nach dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (22.03.1989 und 06.05.2014): Verbot der Ausfuhr gefährlicher und anderer Abfälle gemäß Art. 1 Abs. 1, 2 des) nach Art.4 Abs. 1b, 1c, Abs. 5, Abs. 8 S.1, Art. 4A, und Art. 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006; Verbot der Einfuhr gefährlicher und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Art. 4 Abs. 5).

Für den Fall, dass sich die menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben für Besteller ändern, wird Lieferant einer Anpassung dieser Ziffer 3, die die Änderung der menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben umsetzt, zustimmen. Besteller wird die Änderungen der menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben jeweils unverzüglich in Schrift- oder Textform Lieferant mitteilen.

Lieferant wird gegenüber den eigenen Unterlieferanten und darüber hinaus entlang der ganzen eigenen Lieferkette, die in dieser Ziffer 3 genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben in angemessener Weise adressieren und insbesondere deren Einhaltung durch die eigenen Unterlieferanten bzw. im Falle bestehender Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten deren Beendigung im Wege geeigneter vertraglicher Regelungen sicherstellen. Dies umfasst im Rahmen des rechtlich Möglichen und des Zumutbaren auch die ernsthafte Bemühung um die Aufnahme einer Vereinbarung, die die Weitergabe dieser Verpflichtung durch die unmittelbaren Lieferanten des Lieferantens gegenüber den eigenen Lieferanten sicherstellt.

Lieferant verpflichtet sich ferner zur sorgfältigen Auswahl seiner Lieferanten insbesondere im Hinblick auf die menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben gemäß dieser Ziffer 3 und wird Hinweisen auf Verstöße gegen die menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben angemessen nachgehen und diese bei der Auswahl der Lieferanten berücksichtigen.

4. Besteller hat das Recht, durch Kontrollen beim Lieferanten vor Ort die Einhaltung der in Ziffer 3 genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben zu überprüfen (Audit-Recht). Das Audit-Recht kann Besteller durch eigene Mitarbeiter, durch einen durch Besteller beauftragten fremden Dritten (z.B. einen Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer) oder durch die Inanspruchnahme anerkannter Zertifizierungs- oder Audit-Systeme ausüben. Besteller wird die Ausübung des Audit-Rechts dem Lieferanten gegenüber grundsätzlich mit angemessener Frist ankündigen, es sei denn, es liegt Gefahr im Verzug vor oder die Ankündigung würde die Effektivität des Audits gefährden, erheblich mindern oder beseitigen. Die Ausübung des Audit-Rechts erfolgt grundsätzlich zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Lieferantens. Lieferant verpflichtet sich, von Besteller verlangte Dokumente, Unterlagen, Namen von Unterlieferanten innerhalb der Lieferkette und soweit bekannt („Lieferkettendokumentation“) zur Einsichtnahme durch Besteller für einen angemessenen Zeitraum, mindestens jedoch für [zehn] Arbeitstage, („Audit-Zeitraum“) bereitzustellen. Auf Anforderung von Besteller wird Lieferant auf eigene Kosten die Lieferkettendokumentation auch in einem geeigneten, den aktuellen IT-Sicherheitsstandards entsprechenden Online-Datenraum für den Audit-Zeitraum zur Verfügung stellen und Besteller Zugriff von den eigenen Geschäftsräumen aus gewähren. Außerdem wird Lieferant Besteller Zugang zu seinen Mitarbeitern und Organmitgliedern gewähren, z.B. um die Durchführung von Interviews zu ermöglichen, die der Wahrnehmung des Audit-Rechts dienen. Vorgaben des Datenschutzes sind bei Ausübung des Audit-Rechts durch Besteller einzuhalten, die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen des Lieferantens ist zu berücksichtigen, soweit dies nicht der Erfüllung gesetzlicher Pflichten durch Besteller entgegensteht.

5. Lieferant wird auf Verlangen von Besteller Schulungen und Weiterbildungen durch Besteller zur gemäß diesem Vertrag geschuldeten Einhaltung der in Ziffer 3. genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben unterstützen und ermöglichen, die eigenen relevanten Mitarbeiter benennen und deren Teilnahme an den Schulungen und Weiterbildungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sicherstellen. Die Details der Organisation und Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen gemäß dieser Ziffer 5. werden Besteller und Lieferant im Einzelfall in gegenseitigem Einvernehmen festlegen. Dabei werden die Interessen des Lieferantens im Hinblick auf die Art und Dauer der Schulungen, ihre Häufigkeit und den Kreis der Teilnehmer angemessen berücksichtigt, damit eine übermäßige Belastung des Lieferantens vermieden wird. Die Schulungen können sowohl als e-Learning, im Online-Format oder im Rahmen einer Präsenzveranstaltung erfolgen.